

tor sowie zwischen Fachzentren und Netzwerken in den entwickelten Ländern und den Entwicklungs- und Übergangsländern zu fördern, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Forschungskapazitäten und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie in den Entwicklungsländern auszubauen;

19. *betont außerdem*, dass es gilt, Wissenschaft und Technologie in der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu einem sektorübergreifenden Thema zu machen, insbesondere durch eine wirksame und bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, Partnerschaften und Netzwerke zu Gunsten innovativer und neuer Technologien, Biotechnologie und Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds betrifft, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine geeignete Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

20. *legt dem System der Vereinten Nationen nahe*, bei seinen operativen Aktivitäten nach Bedarf den Transfer geeigneten technischen Know-hows und technischer Fertigkeiten an die Entwicklungsländer sicherzustellen;

21. *erklärt erneut*, dass ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;

22. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, die für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, geltenden ordnungspolitischen Beschränkungen abzubauen und betont, wie wichtig es ist, die sich dem Technologietransfer entgegenstellenden Hindernisse und nicht zu rechtfertigenden Einschränkungen aufzuzeigen, mit dem Ziel, diese Hindernisse abzubauen und gleichzeitig konkrete steuerliche und sonstige Anreize für den Transfer neuer und innovativer Technologien einzuführen;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten und dass es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Be-

reitstellung von technischer Hilfe und Finanzmitteln kontinuierlich und stärker zu unterstützen, fordert die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Fachzentren, Universitäten und Forschungseinrichtungen und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Initiativen nach Bedarf durch finanzielle und technische Hilfe zu unterstützen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Aufrechterhaltung einer für alle Seiten nutzbringenden wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen Entwicklungs- und Übergangsländern ist;

25. *bittet* die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf Partnerschaften und Netzwerke sowie auf den Gebieten Biotechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich auch bei der Konzeption und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien für diese Technologien oder Mechanismen, Hilfe zu gewähren und die Zusammenarbeit zu fördern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unbeschadet der Periodizität dieses Punktes Vorschläge für eine verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Koordinierung der verschiedenen Bemühungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnik, und deren Anwendung, beispielsweise im elektronischen Geschäftsverkehr, sicherzustellen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/202

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.5)

54/202. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997 und 53/175 vom 15. Dezember 1998 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, dass die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, aus-

gewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozess und der untragbaren Schuldenlast zu lösen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

mit Genugtuung über die von der Gruppe der sieben großen Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitete Schuldeninitiative sowie über die jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, die eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen soll,

mit großer Besorgnis feststellend, dass finanzielle Zwänge zu den größten Hindernissen für die zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder gehören, betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss, sowie in dieser Hinsicht betonend, dass der Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden muss,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung und gleichwertige Maßnahmen zur Erleichterung der bilateralen Schulden ergriffen haben,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast nach Möglichkeit ein für allemal zu erleichtern, mit dem Ziel, eine tragbare Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes zu erreichen, sowie gegebenenfalls den Gesamtschuldenbestand der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer vorrangig anzuugehen,

mit großer Besorgnis über die anhaltend hohe Schuldenlast, die die meisten afrikanischen Länder und die am wenigsten

entwickelten Länder nach wie vor zu tragen haben und die unter anderem durch die rückläufige Tendenz vieler Rohstoffpreise verschärft wird,

sowie mit großer Besorgnis darüber, dass die jüngste Finanzkrise die Schuldendienstbelastung vieler Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, verstärkt hat, insbesondere was die rechtzeitige Erfüllung ihrer internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen betrifft,

besorgt feststellend, dass eine wachsende Zahl hochverschuldeter Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen Schwierigkeiten hat, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen, was unter anderem auf Liquiditätseingänge zurückzuführen ist,

betonend, dass eine wirksame Bewirtschaftung der Schulden der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit mittlerem Einkommen, zu den wichtigen Faktoren für ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft gehört,

mit großer Besorgnis feststellend, dass der Schuldenüberhang der hochverschuldeten armen Länder immer noch ein Problem darstellt, das ihre Entwicklung behindert, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die volle und zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder ist,

betonend, dass Schuldenstrategien entwickelt werden müssen, die auch weiterhin der Tragbarkeit der Schulden der Entwicklungsländer Rechnung tragen, sowie in diesem Zusammenhang betonend, dass diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, dass weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

feststellend, dass Mechanismen wie etwa Umschuldungs- und Schuldenumwandlungsprogramme allein nicht ausreichen, um alle Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit der Schulden zu lösen,

betonend, wie wichtig ein gesundes, förderliches Umfeld für eine wirksame Schuldenbewirtschaftung ist,

in *Anerkennung* der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer beitragen, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck weitere geeignete Maßnahmen erwägen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldenlage der Entwicklungsländer³⁴;

2. *erkennt an*, dass wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt außerdem an*, dass die Kölner Schuldeninitiative und die jüngsten Beschlüsse der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer beitragen;

4. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge an die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (inzwischen in "Armutssenkungs- und Wachstumsfazilität" umbenannt) und den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder entrichtet haben, *erneut auf*, dies unverzüglich zu tun;

5. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung über die Bestandteile eines Finanzierungsplans für multilaterale Entwicklungsbanken und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass dringend neue und zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die ausreichende finanzielle Ausstattung eines Gesamtfinanzierungsplans für die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder sicherzustellen, so auch insbesondere für den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Kontext einer ausgewogenen und transparenten Lastenteilung, die es ermöglichen würde, die Initiative auf den Weg zu bringen und mit der Schuldenerleichterung für diejenigen Länder zu beginnen, für die eine rückwirkende Erleichterung notwendig ist, sowie für diejenigen, von denen zu erwarten ist, dass sie in naher Zukunft den Entscheidungszeitpunkt erreichen werden, ohne die durch konzessionäre Kreditfenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation zur Verfügung gestellte Finanzierung zu gefährden, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die verstärkte Initiative in jenen zugangsberechtigten Ländern anzuwenden, die

den Entscheidungszeitpunkt und den Erfüllungszeitpunkt bereits im Rahmen der vorhergehenden Initiative erreicht haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass das Konzept der sogenannten variablen Erfüllungszeitpunkte die Möglichkeit bietet, den Zeitrahmen für die Anwendung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf Länder, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu verkürzen, sodass die Schuldenerleichterung schneller als bei der ursprünglichen Initiative für die hochverschuldeten armen Länder erfolgen kann, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die zügige Anwendung dieses Konzepts und begrüßt die Flexibilität, die die verstärkte Initiative bezüglich Interimshilfen und vorgezogene Schuldenerleichterung für die Länder bietet, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen dem Entscheidungs- und dem Erfüllungszeitpunkt, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

8. *stellt fest*, dass jetzt die Möglichkeit besteht, die Zugangsberechtigung im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf sechsunddreißig Länder auszuweiten, und sieht in dieser Hinsicht einer baldigen Überprüfung der Liste der hochverschuldeten armen Länder mit Interesse entgegen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, dass möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfasst werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Postkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozess lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

10. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, die Transparenz und Integrität der Schuldentragbarkeitsanalysen weiter zu verstärken, und befürwortet es, dass weitere unabhängige sachdienliche Studien über das Schuldenproblem der Entwicklungsländer in Auftrag gegeben werden;

11. *begrüßt* den vorgeschlagenen Rahmen zur Verstärkung der Verbindung zwischen Schuldenerleichterung und Armutsbekämpfung, unterstreicht, dass er flexibel angewandt werden muss, und räumt dabei gleichzeitig ein, dass das Strategiepapier zur Armutssenkung zum Entscheidungszeitpunkt zwar vorliegen soll, jedoch vorübergehend der Entscheidungs-

³⁴ A/54/370.

zeitpunkt auch ohne Einigung auf ein Armutsstrategiepapier erreicht werden kann, dass aber in allen Fällen zum Erfüllungszeitpunkt nachweisbare Fortschritte bei der Umsetzung einer Strategie zur Reduzierung der Armut vorliegen müssen;

12. *betont*, dass die mit der Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zusammenhängenden Armutsbekämpfungsprogramme von den Ländern veranlasst werden und im Einklang mit den Prioritäten und Programmen der im Rahmen dieser Initiative zugangsberechtigten Länder stehen müssen, und unterstreicht die Rolle, die der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht zukommt;

13. *unterstreicht*, dass Initiativen zur Schuldenerleichterung an verstärkter Transparenz und Berechenbarkeit orientiert sein müssen und dass die Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen zu beteiligen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

14. *begrüßt* die Entscheidung jener Länder, die bilaterale öffentliche Schulden gestrichen haben, und fordert die Gläubigerländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, zu erwägen, die bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die gemäß der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ganz zu streichen sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Ländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere derjenigen mit hartnäckigen Zahlungsrückständen, der von schweren Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und der armen Länder mit sehr niedrigen Indikatoren für soziale und menschliche Entwicklung zu ergreifen, und namentlich die Möglichkeit von Schuldenerleichterungsmaßnahmen, unter anderem durch Streichung und gleichwertige Erleichterung bilateraler öffentlicher Schulden, zu erwägen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, Bündnisse mit Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in allen Ländern zu schließen, um die Umsetzung von Schuldenerlassankündigungen in kürzestmöglicher Zeit sicherzustellen, damit die gemäß der Initiative zugangsberechtigten Länder rasch aus solchen Ankündigungen Nutzen ziehen können;

15. *stellt fest*, dass die Mittel zur Erleichterung der multilateralen Schulden positive Auswirkungen haben können, indem sie den Regierungen dabei helfen, die Ausgaben für vorrangige soziale Bereiche zu gewährleisten oder zu erhöhen, und legt den Gebern nahe, im Rahmen der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auch künftig Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

16. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung jeglicher Schuldenerleichterung sich nicht nachteilig auf die Unterstützung für andere Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten der Entwicklungsländer auswirken darf, auch nicht auf die Höhe der Finanzmittel für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (Entwicklungsausschuss), dass die Finanzierung der Schuldenerleichterung die Finanzierung durch konzessionäre Kredit-

fenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation nicht gefährden darf, und bringt ihre Anerkennung für einige entwickelte Länder zum Ausdruck, die das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreicht oder sogar überschritten haben, und fordert gleichzeitig die anderen entwickelten Länder auf, dieses Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu verwirklichen;

17. *spricht ihren Dank aus* für die von den Gläubigerländern des Pariser Clubs im Dezember 1998 ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Schulden der vom Hurrikan "Mitch" heimgesuchten Länder und wiederholt in dieser Hinsicht, dass die Versprechen bezüglich Schuldenerleichterungen in kürzestmöglicher Zeit eingelöst werden müssen, um die erforderlichen Ressourcen für die Wiederaufbaubemühungen dieser Länder freizusetzen, begrüßt den Beschluss verschiedener Länder, die Schuldensituation Honduras' und Nicaraguas anzugehen, namentlich durch Streichung ihrer bilateralen öffentlichen Schulden, und bittet andere Länder, ähnliche Schritte zu unternehmen;

18. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang, so auch vor allem der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

19. *ist sich* der Schwierigkeiten der hochverschuldeten Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und anderer hochverschuldeter Länder mit mittlerem Einkommen *bewusst*, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich in einigen von ihnen die Situation verschlechtert hat, unter anderem auf Grund verschärfter Liquiditätsprobleme, was möglicherweise eine Schuldenbehandlung erfordert, gegebenenfalls auch Maßnahmen für den Abbau von Schulden;

20. *fordert* abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit von Schulden durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so auch gegebenenfalls durch geordnete Mechanismen für den Abbau von Schulden, und legt allen Gläubiger- und Schuldnerländern nahe, alle bestehenden Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf so umfassend wie möglich zu nutzen;

21. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in Bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zusammenarbeit mit allen Gläubigern fortgesetzt werden muss, um den kontinuierlichen Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten zu erleichtern, und fordert für den Fall, dass außergewöhnliche Umstände ein Land vorübergehend daran hindern, seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, die Regierungen nachdrücklich auf, in transparenter Weise und rechtzeitig mit den Gläubigern eine tragfähige Lösung des Rückzahlungsproblems auszuarbeiten;

23. *ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst*, die bestehenden Maßnahmen zur Schuldenerleichterung in größtmöglichem Umfang anzuwenden, so auch die bestehenden Fazilitäten zur Schuldenerleichterung durch verschiedene Schuldenumwandlungsprogramme, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlass gegen Naturschutz, Schuldenerlass gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlass gegen Entwicklungsförderung, sowie Maßnahmen zu Gunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern zu unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken auszuarbeiten, die auf Programme und Projekte zu Gunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁵;

24. *unterstreicht*, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung von Entwicklungszielen, namentlich zur Verringerung der Armut, beitragen sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Länder nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

25. *verweist* im Bewusstsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schuldsituation der Entwicklungsländer und betont, dass es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

26. *stellt fest*, dass Schuldenerleichterung allein die Armut nicht verringern wird, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig ein förderliches Umfeld sowie ein effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Dienst und eine ebensolche Verwaltung sind, und betont außerdem, dass es dringend erforderlich ist, finanzielle Unterstützung in ausreichender Höhe für die Schuldenerleichterung sicherzustellen und insbesondere einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Schul-

deninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zu vereinbaren;

27. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die hierfür unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse³⁶ sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

28. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder³⁷, insbesondere die Maßnahmen, die zu Gunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken erforderlich sind;

29. *betont*, dass zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel aus allen Quellen in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzuziehen, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass angesichts der nachteiligen Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Mobilisierung von innerstaatlichen wie auch externen Ressourcen für die Entwicklung der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder, ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Schuldenerleichterung bereitgestellt werden;

31. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Handels für die Entwicklung, die Linderung der Armut und eine dauerhafte Erholung der Weltwirtschaft, und betont in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen den Entwicklungslän-

³⁵ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

³⁶ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Übergangsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Juni 1999 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von fünfzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

³⁷ Resolution 50/103, Anlage.

dern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern, rasch umfangreiche Vorteile bringen, ihren Marktzugang verbessern und die Handelshemmnisse weiter abbauen sollen;

32. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, dass die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muss, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen sowie die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses umzusetzen, insbesondere diejenigen, die mit der Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer zusammenhängen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsschulden- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt.

RESOLUTION 54/203

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

54/203. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern³⁸, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³⁹, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴⁰ und ihre Resolutionen 52/208 vom 18. Dezember 1997 und 53/177 vom 15. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von dem Be-

schluss 1999/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare verabschiedet wurde⁴¹, und auf den von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer dreizehnten Tagung im Mai 1997 in Accra verabschiedeten Aktionsplan für die Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴², und Kenntnis nehmend von dem am 13. Juli 1999 in Algier verabschiedeten Schlusskommuniqué der ersten Tagung der Fördergruppe der Staats- und Regierungschefs der Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴³ sowie von der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika, die am 20. und 21. Oktober 1999 in Dakar stattfand,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Konferenz der afrikanischen Handelsminister im September 1999 in Algier gegenüber der Dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation sowie von der Resolution 2 (XIV) über den gemeinsamen afrikanischen Standpunkt zur Globalisierung, der auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister am 22. und 23. Oktober 1999 in Dakar verabschiedet wurde⁴⁴, die beide anerkennen, dass eine Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten, die ihre Integration in die Weltwirtschaft behindern, dringend geboten ist,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, unter anderem durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, produktive Beschäftigung, Aufbau von Kapazitäten, Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche sowie durch wirksame und effiziente Managementsysteme,

sowie in Anerkennung der lobenswerten Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternommen haben, um ihren jeweiligen Privatsektor in einen politischen Dialog auf höchster Ebene einzubinden und die Kapazität des Privatsektors, namentlich der Klein- und Mittelbetriebe, weiter zu steigern,

ferner in Anerkennung dessen, dass die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines für die Entwicklung des Privatsektors und für ausländische Direktinvestitionen

³⁸ Resolution S-18/3, Anlage.

³⁹ Resolution 45/199, Anlage.

⁴⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁴¹ A/52/465, Anlage II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

⁴² Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

⁴³ A/54/320, Anhang.

⁴⁴ Siehe E/ECA/CAMI.14/99/10, Anlage IV.